

# Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags  
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatte  
„Plauderblümchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

## Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal 12h. 120  
= (ohne Crägerlohn oder Postgebühr)  
Inseratenpreis pro sechssätzige Seite 15 Pf.

### Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl  
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich.

Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in  
Oestrich-Winkel und Umgebung

N° 125

Dienstag, den 10. Oktober 1916.

67. Jahrgang

#### Amtlicher Teil.

##### Anordnung betreffend Walnüsse.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung vom 4. Nov. 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Rheingaukreis folgende Anordnung getroffen:

1.

Die Besitzer von Walnußbäumen sind verpflichtet, acht Zehntel ihrer Ernte an den Kommunalverband Rheingaukreis abzuführen. Zwei Zehntel der Ernte dürfen die Besitzer zur freien Verfügung behalten. Jeder Verbrauch über diese Menge durch den Besitzer ist verboten.

Die Ablieferung der Früchte hat innerhalb drei Tagen nach der Ernte oder Veröffentlichung dieser Anordnung an den Gemeindeworstand des Wohnortes zu erfolgen, der die Weitergabe bewirken und die Bezahlung vermitteilen wird. Der Höchstpreis für eine Pentner Walnuss, d. h. der Walnuss in der harten Schale ist auf 30,00 Mark festgesetzt.

2.

Jeder Verkauf von Walnüssen an andere Stellen als an den Kreis ist verboten. Ebenso ist der Ankauf von Walnüssen und deren Ausfuhr aus dem Rheingaukreis verboten. Kauf- und sonstige Lieferungsverträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind nichtig und dürfen nicht erfüllt werden.

3.

Die Walnüsse dürfen nur in vollständig ausgereiftem Zustande geerntet und müssen vor der Ablieferung von den grünen Hülsen befreit werden.

Die Besitzer der Walnußbäume sind verpflichtet die Früchte rechtzeitig zu ernten. Unterlassen sie dies, so kann der Gemeindeworstand die Übertragung auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch einen Dritten vornehmen lassen.

4.

Erfolgt die Überlassung der Früchte nicht freiwillig, so wird das Eigentum durch Verfügung des Königlichen Landrats dem Kommunalverband übertragen. Das Eigentum geht mit der Übergabe der Verfügung an den Besitzer auf den Kommunalverband über.

5.

Die Delmühlen dürfen Walnüsse ohne Genehmigung des Kreisausschusses nicht zu Deli schlagen. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits in den Mühlen lagernenden Vorräte. Die Delmühlen sind verpflichtet, ein vollständiges Verzeichnis dieser Vorräte unter Angabe der Besitzer und der einzelnen Mengen innerhalb einer Woche an den Kreisausschuss einzuschicken.

Auf Antrag der Besitzer werden die Delmühlen ihnen dann gegen entsprechende Bezahlung zurückerliefern, wenn sie mindestens einen Zentner Früchte abgeliefert haben.

6.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mf. bestraft. Werden Walnüsse der obigen Vorschrift zuviel verkauf oder angekauft, so kann neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

7.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung der Voranzeige am 6. Oktober 1916 in Kraft.

#### Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch- und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rind, Schaf, Schafen und Schweinen (Schlachtwichtfleisch), sowie Hühnern,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Röfett,
4. Eingeweide des Schlachtwichts,
5. überretes Schlachtwichtfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweineköpfe, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Blasen, ferner Wildbauchfleisch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch- und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hierauf für einen höheren Bezirk erfolgt, haben die Besitzungen der zu diesem Bezirk gehörenden Stellen.

§ 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erholungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschlägen (Fleischmarken). Die Abschläge sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschläge auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verbleibt werden.

Das Kriegsernährungsamt erlässt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6.

Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewicht die einzelnen Arten Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge angerechnet sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Besitz eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweils festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzuführen oder durch anderer Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezug von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehenden Lebensmittel ausgeben.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gaußwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewöhnlich an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9.

Die Verbrauchsregelung erträgt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anderweitig werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Külbbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverbande anzuhängen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10.

Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundezugung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefüdes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Alttentiere und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erträgt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischkarten verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtwichtfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Hälfteilen des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorger, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtmittel nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11.

Fleisch, das aus Hausschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischabgabe für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuss tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, dass Fleisch und Fleischwaren, mit

Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder höheren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14.

Mit Gesängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezahlt oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornehmen oder vornehmen lässt,
4. wer es unterlässt, die vorgeschriebenen Abzeichen an den Kommunalverband zu erstatzen oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer es auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezug von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschlägen (Fleischmarken). Die Stammkarte enthält 40 Abschläge, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschläge, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den untenstehenden Mustern (\*). (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte) aus Kartonpapier (auch holzhaltig), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzuweisen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hohelzeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsverstandes vorzusehen.

Jeder Abschlag ist aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke“, „10 Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, dass die Stammkarte und die Abschläge noch mit weiterem Ausdruck zu versehen sind.

§ 2.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtwichtfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25

müssen sie vorher ihre Karten gegen Reichsfleischkarten des Rheingaukreises in der Aufenthaltsgemeinde tauschen. Voraussetzung für den Umtausch ist die Vorlage eines vom Heimatort oder seitlicher Wohnort ausgestellten Lebensmittelabmelschein.

3. Die Fleischkarten sind von den Gemeinden auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalte gehörigen Personen auszuteilen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Die Fleischkarten sind mit dem Gemeindesiegel in deutlich lesbarem Abdruck zu versehen. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kennlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten zurückzugeben, die nicht benutzt werden.

Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

4. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnort bei dem Bürgermeister abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnort Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszuteilen, in dem angegeben ist, für welchen Zeitraum dem Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnortes auszustellen.

5. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersönlichen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht benötigen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspaus zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufzuhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsortes.

6. Die Zuteilung von Fleisch- und Fleischwaren an Metzgerien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig am Verbraucher abgegeben werden, ist von dem Gemeindesvorstand zu regeln. Er hat durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinbarten Fleischmarken an jedem Montag mit einer unterschriftlich vollzogenen Zusammenstellung an den Gemeindesvorstand zurückzulefern. Der Gemeindesvorstand kann bestimmen, daß die Fleischkartenabschnitte auf vorgeschriebenen Bogen aufgeklebt werden. Der Gemeindesvorstand hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgelegt wurden, sind — am besten bei Abgabe an Anstalten, Volksschulen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu vermerken. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhindern.

Der Geschäftsbetrieb der Metzgerien ist von den Gemeindesvorständen streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften irgend welcher Art ist neben der Bestrafung die Schließung des Geschäftes für längere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Ergeben sich bei der Zuweisung des Fleisches an die Metzger Unzuträglichkeiten, so ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigener Leitung zu übernehmen.

Über den Verbrauch der Wirtschaften an Fleisch hat der Gemeindesvorstand fortlaufend besondere Nachwachung — getrennt nach den einzelnen Betrieben — zu führen.

7. Zum Bezug von Dauerwaren, Fleischkonserven, Wild und Hühnern und von Fleischgerichten in den Wirtschaften berechtigten fests alle jeweils geltenden Kartenabschnitte, jedoch besteht ein Lieferungsanspruch nur, soweit Ware vorhanden ist.

Im übrigen bestimmt in jeder Gemeinde, allwochentlich der Gemeindesvorstand, welche Menge an frischem Schlachtwiehleisch auf die Abschnitte der Fleischkarte bezogen werden kann. Diese Menge muß durch 25 teilbar sein. Sie darf die Gesamtmenge von 250 Gramm nicht übersteigen. Dabei kann sie nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischsorten der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischkarten, z. B. für frisches Schlachtwiehleisch und für Adjektiv herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. Wild und Konserven den Abschlägen ihres vollen Wertes belassen werden. Es ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit einer reichlicheren Fleischnahrung bedürfen, kann von dem Gemeindesvorstand eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend eine größere Zahl von Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnervieh und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

8. Die bei der Zubereitung von Fleischgerichten in den Wirtschaften zu verwendende Fleischmenge (gewogen in rohem Zustand einschließlich Knochen) wird einheitlich festgelegt

- a) für ein Gericht aus Schlachtwiehleisch auf 75 Gramm,
- b) für ein Gericht aus Wildbret . . . . . 150
- c) für 1/2 Huhn oder einen jungen Hahn . . . . . 200
- d) für ein belegtes Brot . . . . . 25

Hierfür ist folgende Anzahl von Fleischkartenabschnitte einzubehalten:

- zu a) 3 Abschnitte;
- zu b) 3 Abschnitte;
- zu c) 4 Abschnitte;
- zu d) 1 Abschnitt.

9. Die Wild- und Geflügelhändler haben dem Gemeindesvorstand innerhalb 24 Stunden Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbretts und Geflügels anzuzeigen. Im übrigen gelten für diese Händler die Vorschriften unter Nr. 6.

10. Den Selbstversorger wird jede Schlachtung nach der Vorschrift in § 10 der Verordnung vom 21. August 1916 angezeigt. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 Gramm wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn die wöchentliche Fleischmenge im übrigen auf einen geringeren Betrag festgesetzt wird. Der Bezug frischen Fleisches steht den Selbstversorger auf Antrag mit der Beschränkung offen, daß sie nur jede zweite Woche die Hälfte der den Nichtselbstversorgern für eine Woche zuliehenden Menge erhalten. Demgemäß ist von dem Gemeindesvorstand die Zuteilung von Fleischkarten oder die Rücksichtnahme bereits ausgegebener Fleischkarten zu regeln.

Zur Erfüllung der Anzeigepflicht wegen der Selbstversorgung durch Schlachtung von Hühnern — vgl. Nr. 1 — haben die Selbstversorger die Schlachtungen in eine Liste einzutragen und diese am Schluss einer jeden Woche an den Gemeindesvorstand abzugeben. Die Eintragung hat sich auf die Hühner zu erstrecken, die an andere Haushaltungen zum Zwecke der Schlachtung abgegeben sind. Sie muß Art und Gewicht der Tiere nachweisen.

Auf Selbstversorger mit Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) sind diese Bestimmungen gleichfalls sinngemäß Anwendung.

Die Selbstversorger sind zur Rückgabe zuviel erhaltenener Fleischkarten verpflichtet.

Der Gemeindesvorstand hat über den Verbrauch der Selbstversorger die fortlaufende Nachwachung zu führen.

11. Das Fleisch aus Notschlachtungen kann Selbstversorger unter Anrechnung nach § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916 belossen werden, wenn sie innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung einen entsprechenden Antrag bei dem Vorsitzenden des Kreisausschusses durch Vermittelung des Bürgermeisters stellen.

12. Der Gemeindesvorstand ist befugt, weitere Vorschriften zur Durchführung der Verbrauchsregelung zu erlassen.

13. Zuüberhandlungen gegen obige Bestimmungen oder die von den Gemeindesvorständen noch zu erlassenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

14. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Rüdesheim a. Rh., den 3. Oktober 1916.

Der Kreisausschuss des Rheingaukreises.

## Bekanntmachung

Die Musterung der Landsturmpläne des Jahrganges 1898, des Jahrganges 1897, die noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, der Militärschichten der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere, die ebenfalls eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, sowie der dauernd Untauglichen der Jahrgänge 1870 bis 1875 findet in den Rötzischen Räumen (Felsenkeller) hier selbst wie folgt statt:

Am Freitag, den 13. Oktober 1916, vormittags 8 Uhr, für die Landsturmpläne des Jahrganges 1898 aus den Gemeinden Ahmannshausen, Aulhausen, Espenschied, Johannberg, Lorch, Lorchhausen, Mittelheim, Oestrich, Pressberg, Ranzel, Stephanshausen und Wollmerschied.

Am Samstag, den 14. Oktober 1916, vormittags 8 Uhr, für die Landsturmpläne des Jahrganges 1898 aus den Gemeinden Eltville, Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Oestrich, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf und Rauenthal.

Am Montag, den 16. Oktober 1916, vormittags 8 Uhr, für die Landsturmpläne des Jahrganges 1898 aus den Gemeinden Ebingen, Geisenheim, Rüdesheim und Winkel.

Am Dienstag, den 17. Oktober 1916, vormittags 8 Uhr, für die Landsturmpläne des Jahrganges 1897 aus sämtlichen Gemeinden des Rheingaukreises mit Ausnahme von Geisenheim, Oestrich und Winkel.

Am Mittwoch, den 18. Oktober 1916, vormittags 8 Uhr, für die Landsturmpläne des Jahrganges 1897 aus den Gemeinden Geisenheim, Oestrich und Winkel, sowie der Militärschichten aus sämtlichen Gemeinden des Rheingaukreises der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere.

Am Donnerstag, den 19. Oktober 1916, vormittags 8 Uhr, für die dauernd Untauglichen der Jahrgänge 1870—1875.

Bon den dauernd Untauglichen sind zur Gestellung verpflichtet, diejenigen männlichen Personen, welche in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1875 geboren sind.

Sie umfassen:

a) die bei früheren Musterungen und Aushebungen, gleichgültig ob dieses im Frieden oder bereits während des Krieges geschehen ist, dauernd untauglich befunden worden sind, welche also im Bestehe der gelben Scheine sind, und diejenigen Landsturmplänen, die bei der Landsturmimusterung die Entscheidung dauernd untauglich erhalten haben;

b) diejenigen ehemaligen Erzägereservisten, die die Entscheidung dauernd untauglich oder dauernd feld- und garnisonstüchtig erhalten haben;

c) diejenigen Leute, die weniger als 1 Jahr (Einjährig freiwillig weniger als 9 Monate) gebunden und die Entscheidung dauernd untauglich erhalten haben.

Sämtliche Leute müssen pünktlich um 8 Uhr zur Stelle sein und haben ihre Militärpapiere bei sich zu führen. Wer durch Krankheit am Er scheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat rechtzeitig ein ärztliches Attest einzurichten. Dasselbe muss durch die Ortspolizeibehörde beglaubigt sein.

Anträge auf Aufstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind in dringenden Notfällen zu lässig. Solche Anträge sind durch die Hand der Herren Bürgermeister unter Benutzung des vorgeschriebenen Fragebogens sofort einzureichen. Es können jedoch nur dringende Notfälle berücksichtigt werden. Andere Anträge haben keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Die im Post- und Eisenbahndienst beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter, soweit sie ihre Unabkömlichkeit durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde der Erzägereservisten nachweisen, sind von der Gestellung entbunden.

Diejenigen Gestellungspflichtigen, militärisch ausgebildeten Personen des Beurlaubtenstandes, welche sich beim Bezirkskommando Biesbaden gemeldet haben, werden von diesem besonders bevorrechtigt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuchen um rechtzeitige Vorladung der sämtlichen Beflüchtigen.

Die Herren Bürgermeister müssen bis zur Beendigung der Musterung anwesend sein.

Rüdesheim a. Rh., den 3. Oktober 1916.

Der Civilvorsteher der Erzägereservisten:  
Wagner.

St. 2070. Die Personenstandsaufnahme zur Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1917 ist

Montag, den 16. d. Mts.

vorzunehmen. Zu der hierzu erforderlichen nachstehenden Feststellung der Steuerpflichtigen können die Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände gemäß § 23 des Einkommensteuergegeses vom 19. Juni 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 herangezogen werden.

Die vor Ihnen zu erstellende Auskunft ist so einzutragen, daß den Beflüchtigen mit Gewissheit auf die Strafandrohung im § 24 dieses Gesetzes geeignete Formulare (Haushalte) zur Ausfüllung nach dem Personenstand vom 16. d. Mts. schon einige Tage vor diesem Termine zugestellt werden.

Die über die Steuerpflicht und Steuerbefreiung nur die Veranlagungsbeflüchtigen und Veranlagungsvorstände zu bestimmen haben, so sind nicht nur die Einkommensteuerpflichtigen, sondern alle Personen, auch die zur Zeit der Personenstands-Ausfahrt des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen vorübergehend abwesenden, hauptsächlich Kriegsteilnehmer, sowie die zwar nicht zu den Einwohnern der Gemeinde zählenden, sich aber dort aufhaltenden Personen, in die Haushalte einzutragen.

Der Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme ist sofort und dann unmittelbar vor Beginn des Geschäftes zur Kenntnis der Gemeinde einzutragen, wobei die nachstehenden Bestimmungen den bezeichneten Beflüchtigen bekannt zu machen sind.

§ 23. Jeder Beflüchter eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Beflüchtige die an dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Beruf, oder Gewerbe, Geburtsort, Geburtsstag und Religionsbekenntnis für Arbeiter, Dienstboten und Gewerke schilfeln auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzer und deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Haushalte gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafzimmerschilfeln zu erteilen.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen über deren Vertreter, die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über dies Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt, dem Gemeinde (Guts-) Vorstand seiner gewerblichen Niederlassung oder in Erweiterung einer solchen seines Wohnortes auf Zeitlängen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen.

Die Auskunftsplastik erstreckt sich auf folgende Angaben:

a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung, eine Verpflichtung zur Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit die dem Arbeitgeber bekannt sind;

b) Das Einkommen, welches die zu a) bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Ausflugsjahrs oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September deselben Jahres tatsächlich an ihrem Lohn (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Ausflugszeitstellung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahren beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalienbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station sind ohne Berücksichtigung zu machen. Die Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen ob.

§ 74, Abs. 1. Wer die in Gewalt des § 23 von ihm erforderte Auskunft verzweigt oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Personenstands-Aufnahme möglichst am 16. d. Mts. beendet wird.

Die Herren Bürgermeister wollen die mit der Einziehung der Haushalte zu beauftragenden Beamten mit den Bestimmungen über die Aufnahme des Personenstands vertraut machen, damit sie irtiglich oder unvollständig Angaben sofort an Ort und Stelle durch die Beflüchtigen berichtigen oder ergänzen lassen.

Wegen der demnächst zu bewirkenden Auflösung der Staat- und Gemeindesteuerlisten v. ergeht besondere Verfügung.

Rüdesheim a. Rh., den 5. Oktober 1916.

Der Vorsteher  
der Einkommensteuerveranlagungskommission  
des Rheingaukreises:  
Wagner.

## Unser finanzieller Sieg.

Als in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages am 7. Oktober vormittags Staatssekretär des Reichskriegsministeriums Graf v. Moedern das vorläufige Ergebnis der ersten deutschen Kriegsanleihe bekannt gab, erhoben sich die Kommissionsmitglieder in freudiger Bewegung von ihren Sitzen und für einen Augenblick musterten die ersten Verhandlungen unterbrochen werden, um dem Ausdruck der Freude über das überwältigende und erhebende Resultat Platz zu geben.

### 10 Milliarden und 590 Millionen

waren gezeichnet. Aber diese Summe wird sich noch erhöhen, da die Feld- und Auslandszeichnungen nicht voll darin enthalten sind. Die Beflüchtungen der früheren Kriegsanleihen stellen sich folgendermaßen:

- I. 4 Milliarden 480 Millionen Mark,
- II. 9 Milliarden 100 Millionen Mark,
- III. 12 Milliarden 160 Millionen Mark,
- IV. 10

ganzem Juli in derselben Gegend alle Anstrengungen der Franzosen gescheitert waren. Im übrigen brachen die feindlichen Angriffsweisen auch hier im Feuer zusammen.

#### Östlicher Kriegsschauplatz.

**Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.** Die Zahl der am 5. Oktober bei Batoiu (am Sereth) gefangengenommenen Russen ist auf über 300 gestiegen. — Die gestern Morgen beiderseits der Batoiu Lipa fortgesetzten russischen Angriffe wurden wiederum blutig abgeschlagen. Eine kleine Vorstellung südlich von Mieroszowiz wurde aufgegeben. Südlich von Brzezany wurde eine am 30. September vom Gegner besetzte Höhe im Sturm wieder gewonnen.

**Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.** Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

#### Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Auf der ganzen Ostfront machten die verbündeten Truppen Fortschritte. Sie drängten dem durch den Geisterwald zurückgehenden Feinde schwer nach; Nachhutten wurden geworfen. — Bei Aweyrum rumänische Kräfte beiderseits des Roten Turm-Passes wurden 2 Offiziere, 133 Mann gefangengenommen. — Südlich von Höding (Halzeg) wurde den Rumänen der Grenzberg Siglu entzogen. Bei Orlowa ist wieder Gelände gewonnen.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

**Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.** An mehreren Stellen zwischen Donau und Schwarzen Meer griff der Feind an. Er wurde abgewiesen.

**Macedonische Front.** Außer kleineren vergeblichen Vorstößen brach ein starker feindlicher Angriff westlich der Bahn Monastir—Florina vor den bulgarischen Stellungen zusammen. — Dedenbach wurde von der See her ohne wesentliches Ergebnis beschossen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

#### Eine Riesenstöß der Franzosen und Engländer an der Somme abgeschlagen.

Kronstadt wieder erobert.

Großes Hauptquartier, 8. Oktober.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

##### Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Ein neuer englisch-französischer Durchbruchversuch zwischen Acre und Somme ist gescheitert. Die dauernde Steigerung der artilleristischen Kraftentfaltung des Feindes in den letzten Tagen wies bereits auf ihn hin. In zähem Aushalten und schweren Kämpfen hat die Armee des Generals v. Below den Riesenstöß — vielfach im Handgemenge oder durch Gegenangriff — im ganzen abgeschlagen. Nur in Le Sord und in Teilen unserer Stellung nordöstlich von Lesbois sowie zwischen Morval und dem Waide St. Pierre Vaast ist der Gegner eingedrungen.

Südlich der Somme sind französische Angriffsversuche beiderseits von Vermundviller vor den deutschen Linien im Sperrfeuer erstickt.

Fünf feindliche Flugzeuge sind im Luftkampf und durch Abwehrgeschütze abgeschossen; Hauptmann Voelke setzte den 30. Gegner außer Gefecht.

#### Östlicher Kriegsschauplatz.

Es ist nichts von besonderer Bedeutung zu berichten.

#### Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Die Rumänen weichen auf der ganzen Ostfront. Die verbündeten Truppen haben den Austritt aus dem Geisterwald in das Alt-Tal und in Burzenland erzwungen. In frischem Drausen gehen sie den Feind weiter zurück. Kronstadt (Brasso) ist genommen.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

##### Heeresfront des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Un der Front keine Ereignisse.

Bahnanlagen nordwestlich von Bulesti wurden von unseren Fliegergeschwadern mit Bomben angegriffen.

#### Mazedonische Front.

An vielen Stellen zwischen Prespa-See und Wardar lebhafe Artilleriekämpfe. Beiderseits der Bahn Monastir—Florina wurden einzelne feindliche Vorstöße abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

#### Die Befreiung von Kronstadt.

Wie aus dem durch die Erfolge der deutschen und österreichischen Waffen in Siebenbürgen aus den Händen der Rumänen wieder befreiten Kronstadt (Brasso) gemeldet wird, hat die Stadt keinen wesentlichen Schaden erlitten. Die Verwaltungsbehörden haben den Befehl erhalten, den Dienst wieder aufzunehmen.

In der Befreiung von Kronstadt und in der Vertreibung der Rumänen aus beträchtlichen Teilen des von ihnen zu Beginn des Krieges besetzten Siebenbürgen Gebietes bis über den Altfluß, finden die Erfolge der deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen den äußerst weithin sichtbaren Ausdruck. Gleichzeitig in Front und Flanken angegriffen, wurden die Rumänen aus dem Geisterwald und den sich nördlich anschließenden Höhenzügen gegen die rumänische Grenze zurückgeworfen. Die Armee Hallenhayn durchbrach den Geisterwald, erreichte seinen Strand und erkämpfte sich den Austritt in das Alt- und das Burzenland, womit zugleich die Befreiung und Besetzung von Kronstadt verbunden war. Die weiter nördlich anschließenden Teile drangen über die Linie Homorod—Olănd ebenfalls vor und erreichten die Gegend von Bartoș und nördlich davon. Die Erfolge der Armee Hallenhayn mußten ihre Einwirkung auch auf die nördlich davon stehende rumänische Nordarmee ausüben, die, ebenfalls in der Front angegriffen, von der Armee Arz nach Osten zurückgedrängt wurde.

#### Feindliche Niederlagen in West und Ost.

129 Flugzeuge im September abgeschossen.

In West und Ost unerträgliches Festhalten unserer Stellungen unter blutigsten Verlusten der feindlichen Übermacht, in Siebenbürgen siegreiches Vordringen auf der ganzen Front, im Luftkampf neue Großtaten unserer Flieger — das ist in kurzen Worten der erfreuliche Inhalt des deutschen Generalstabberichts.

Großes Hauptquartier, 9. Oktober.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzogs Albrecht von Württemberg. Nähe der Küste und südlich von Averne sowie auf der Artois-Front der

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht herrschte rege Feuer und Patrouillentätigkeit. Die gewaltige Somme-Schlacht dauert an. Fast siegten gestern unsere verbündeten Feinde noch ihre Anstrengungen, um so empfindlicher ist für sie die schwere, verlustreiche Niederlage, die ihnen die heldenmütige Infanterie und die starke Artillerie der Armee des Generals v. Below bereitet haben. Nicht das kleinste Grabenstück auf der 25 Kilometer breiten Schlachtfront ist verloren. Mit besonderer Heftigkeit und in kurzer Folge stürmten die Engländer und Franzosen ohne Rücksicht auf ihre außerordentlichen Verluste zwischen Gueudecourt und Bouchavesnes an. Die Truppen der Generale v. Boehm und v. Garnier haben sie jedesmal restlos zurückgeschlagen. Bei Le Sars nahmen wir bei der Säuberung eines Engländerfestes 90 Mann gefangen und erbeuteten 7 Maschinengewehre. — Der Artilleriekampf erreichte auch nördlich der Acre und in einzelnen Abschnitten südlich der Somme, so beiderseits von Vermundviller, größere Heftigkeit.

Heeresgruppe Kronprinz. Umfangreiche deutsche Sprengungen in den Argonnen zerstörten die französischen Gräben in beträchtlicher Ausdehnung. Östlich der Maas fristete das beiderseitige Feuer zeitweise merklich auf. — Die äußerste Anspannung aller Kräfte verlangt auch von unseren Fliegern im Beobachtungsdienste der Artillerie und bei den hierfür erforderlichen Schußflügen außergewöhnliche Leistungen. Die schwere Aufgabe der Beobachtungsflieger ist nur zu erfüllen, wenn ihnen die Kampfflieger den Feind fernhalten. Die hierauf auf eine noch nie da gewesene Zahl gestiegenen Luftläufe waren für uns erfolgreich. — Wir verloren im September 20 Flugzeuge im Luftkampf, ein Flugzeug wird vermisst. Der französische und englische Verlust beträgt im Luftkampf 97, durch Absturz von der Erde 28, durch unfreiwillige Landungen innerhalb unserer Linien 7, im ganzen 129 Flugzeuge; er verteilt sich etwa zu gleichen Teilen auf unseren und den feindlichen Bereich.

#### Östlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Gegen einen Teil der fürzlich angegriffenen Front westlich von Luck wiederholten die Russen gestern ihre Angriffe. Sie haben an seiner Stelle Erfolg gehabt und wiederum größte Verluste erlitten. Auch hier eine blutige Niederlage unserer Feinde. — Südlich von Brzezany sind russische Vorstöße abgeschlagen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. In den Karpathen haben wir durch überzeugendes Vorbrechen an der Bahn Lădova unsere Stellung vor und verteidigten den Geländegewinn im festigen Nahkampf.

#### Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Der Vormarsch in Ost-Siebenbürgen wurde fortgesetzt. — Die Rumänen sind in der Schlacht von Kronstadt (Brasso) geschlagen; vergeblich griffen sie von Norden einstremende Verstärkungen in den Kampf nordöstlich von Kronstadt ein. Törczvar (Törczburg) wurde genommen. Der Gegner weicht auf der ganzen Linie.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Deutsche Truppen, unterstützt durch österreichisch-ungarische Monitore, setzten sich durch Handstreich in Besitz der Donau-Insel nordwestlich von Sulislow, nahmen zwei Offiziere, 150 Mann gefangen und erbeuteten sechs Geschütze.

Macedonische Front. Westlich der Bahn Monastir—Florina wurden feindliche Angriffe abgeschlagen. Östlich der Bahn gelang es dem Gegner auf dem linken Cerna-Ufer Fuß zu fassen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

#### Kaiser Wilhelm bei den Stochodkämpfern.

Kaiser Wilhelm weiste bei seinem Besuch an der Ostfront am Abend des 5. Oktober in dem wohlbürtigen Städtchen Kowel, gegen das in diesem Sommer sich die großen Angriffe Brüssels richteten. Der Kaiser wurde vom Oberbefehlshaber Ost, Prinzen Leopold von Bayern, dem siegreichen Heerführer General v. Linsingen und dem General v. Bernhardi empfangen. Der Kaiser überreichte mehrere Offiziere persönlich Orden und zeichnete mehrere Soldaten aus den am Bahnhof aufgestellten Abordnungen durch persönliche Anerkennung aus.

#### Eine Ansprache des Kaisers.

Dann sprach der Kaiser in kurzen, markigen Worten eindringlich zu allen, er überbringe treue Grüße der Kämpfer von der Westfront und Dank und Grüße der Heimat. Leider sei es ihm nicht möglich, nach vorne zu jedem einzelnen Mann zu kommen. So begrüße er hier die Abordnungen der sich in den Kämpfen um Kowel so tapfer bewährten Divisionen; er drückt ihnen allen seinen kaiserlichen Dank aus, den sie ihren Kameraden übermitteln sollten. Er schloß: "Gott wird ferner mit euch sein und eure Waffen segnen!"

Nach der Fahrt vom Bahnhof in die Stadt, bei der österreichisch-ungarische und deutsche Soldaten mit Fackeln Spalier bildeten, nahm der Kaiser den Vortrag des Oberbefehlshabers Ost sowie des Führers der Heeresgruppe v. Linsingen über die Lage und die letzten Kämpfe entgegen. Von Kowel begab sich der Kaiser zu Truppenbesichtigungen in der Gegend von Vladimir Wolynsk, um auch dort Truppen, die an den siegreichen Kämpfen der letzten Zeit gegen die russischen Angriffe teilgenommen haben, feinen und des Vaterlandes Dank auszuüben. — Seiner Anerkennung für die tapfere und planvolle Führung des Generals v. Linsingen gab der Kaiser dadurch Ausdruck, daß er diesen zum Chef des 1. hannoverischen Infanterie-Regiments Nr. 74 ernannte.

(Aus den österreichisch-ungarischen Heeresberichten.)

Amtlich wird verlautbart: Wien, 7. Oktober.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

Das starke italienische Feuer auf der Karsthochfläche ließ gestern etwas nach. Einzelne Unterabschnitte wurden jedoch zeitweise mit großer Heftigkeit beschossen. Bei Infanteriekämpfen kam es nicht. An der Steimstalfront standen die Fassauer Alpen, die Stellungen im Gebiete der Buzia und die Front nördlich des Pelegrino-Tales bis zur Marmolata unter beständigem Feuer aller Käfer. Wiederholte Angriffe auf Gardinal, Buzia Alta und Cima di Cesau wurden abgewiesen. Nördlich des Pelegrino-Tales setzte nach Steigerung des Feuers abends ein allgemeiner Angriff gegen die Stellungen von der Costa Bella bis zur Marmolata-Scharte ein, der bis 10 Uhr nachmittags überall blutig abgelenkt war.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Bei den t. u. f. Truppen nichts Neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Hoefer, Feldmarschalleutnant.

#### Oderhessen in Siebenbürgen besetzt.

Italienische Angriffe blutig abgewiesen.

Amtlich wird verlautbart: Wien, 8. Oktober.

#### Östlicher Kriegsschauplatz.

Österreich-ungarische und deutsche Truppen sind gestern abend in Brașov (Kronstadt) eingedrungen. Andere Kolonnen gewannen das Olt-(Alt-)Tal östlich des Geisterwaldes. Ungarische Landsturm-Husaren haben Szekszárd (Oderhessen) besetzt. Auch im Görgeny-Gebirge weicht der Feind vor den österreichisch-ungarischen Streitkräften des Generals von Krz.

An der russischen Front nichts von Belang.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

Die heftige Beschleierung unserer Stellungen auf der Karsthochfläche hat neuerdings begonnen. Sie hielt gestern den ganzen Tag hindurch mit voller Kraft an.

Südlich von Nova Vas versuchte am Mittag feindliche Infanterie gruppenweise vorzudringen. Unser Artilleriefeuer trieb sie zurück.

An der Kleinstal-Front stand namentlich der Abschnitt Gardinal-Goldo unter andauerndem feindlichem Feuer. Ein starker nächtlicher Angriff gegen diese Höhen wurde blutig abgewiesen.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Amtlich wird verlautbart: Wien, 9. Oktober.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

Die feindliche Artillerie- und Minenwerftätigkeit im südlichen Teil der füstenländischen Front dauert fort. Italienische Infanterie, die an der Karsthochfläche südlich von Nova Vas und im Abschnitt Görgen gegen Sv. Katarena zum Angriff vorzugehen versuchte, wurde durch Sperrfeuer abgewiesen.

In den Fassauer Alpen kam es im Abschnitt Gardinal—Goldo zu stundenlangen erbitterten Nahkämpfen. Der angreifende Gegner — mehrere Bataillone stark — wurde völlig abgewiesen. Alle Höhenstellungen wurden von unseren Truppen behauptet.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Hoefer, Feldmarschalleutnant.

#### Ergebnisse zur See.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Oktober haben unsere See-Flugzeuge Bahnhof und militärische Objekte von San Giorgio di Rogaro und Latisana, ferner die Abwehrbatterien von Porto Uso, den Innenhafen von Grado und Batteriestellungen am unteren Isonzo erfolgreich mit Bomben belegt. Alle Flugzeuge sind trotz heftiger Beschleierung unverletzt eingerückt. Flottenkommando.

#### Schwere italienische Verluste an Offizieren.

Aus dem österreichischen Kriegsverein wird gemeldet: Nach einer Privatstatistik haben die Italiener seit Kriegsausbruch an Toten 11 Generale, 110 Obersten und Oberleutnants, 178 Majore, 927 Hauptleute, 799 Oberleutnants und 2940 Leutnants verloren. Im Zeitraum vom 15. bis 30. September dieses Jahres sind gefallen 7 Obersten und Oberleutnants, 5 Majore, 30 Hauptleute, 40 Oberleutnants und 77 Leutnants.

#### Ozeanraid des U 53.

U. Newport (Rhode-Insel), 8. Okt. (Vom Vertreter von W. T. B.) Das deutsche Unterseeboot "U 53" aus Wilhelmshaven ist hier eingetroffen. Es hat den Ozean in siebzehn Tagen durchquert. "U 53" wurde von dem amerikanischen Unterseeboot "D 2" in den Hafen geleitet. Der Kommandant Rose tauschte Besüche mit Kontreadmiral Knight, dem Kommandanten der Marinestation, aus, wobei er ihm mitteilte, er bereite sich für die Abfahrt am Abend vor. Zwei Stunden nach seiner Ankunft verließ "U 53" wieder den Hafen.

#### Was Reuter meldet.

U. Newport (Rhode-Insel), 7. Okt. (Reutermeldung) Das deutsche Unterseeboot U 23 (?) ist nach einer Reise von 17 Tagen aus Wilhelmshaven hier eingetroffen; es soll Depeschen für den deutschen Botschafter Grafen Bernstorff mitgebracht haben. Nach einem Aufenthalt von zwei Stunden in Newport ist das Boot mit unbekannter Bestimmung wieder ausgelaufen. Es führt zwei Kanonen und acht Torpedotore und besitzt eine Funkapparatur.

#### U-Boots-Krieg an Amerikas Küste.

Der überraschende Meldung vom Besuch eines deutschen Kriegs-U-Boots in einem Hafen der Vereinigten Staaten folgen mit Blißeschnelle zwei Nachrichten über erfolgreiche Schläge, die von deutschen Unterseebooten gegen den englischen Handel dicht vor der amerikanischen Küste geführt wurden:

Newyork, 8. Oktober.

Der britische Dampfer "Strathdene" ist auf der Fahrt von Newyork nach Borneo torpediert worden. 2

in England wahrnehmen, daß von der Nantucket-Insel bis nach New York, wo am 7. Oktober „U 53“ seinen zweistündigen Besuch abstattete, nur eine Entfernung von 120 Kilometer ist.

#### Weitere deutsche U-Boots-Beute.

Der norwegische Generalkonsul fallen in Archangelsk meldet, daß außer norwegischen und englischen Dampfern auch die beiden amerikanischen Munitionsdampfer „Hawita“ und „Columbia“ im Eismeer versenkt worden sind. Die Besatzungen wurden von dem U-Boot gerettet.

Der Dampfer „Fancy“ aus Lübeck ist am 8. Oktober im nördlichen Eismeer versenkt worden. Die Mannschaft wurde in Alexanderrowst am Land getest.

Brest, 8. Oktober.

Einundzwanzig Überlebende vom torpedierten englischen Dampfer „Isle of Saffings“ (1575 Tonnen) sind auf dem Dampfer „Risholm“ angelangt. Der norwegische Dampfer „Trinitas“ ist torpediert worden. Vierundzwanzig Mann wurden von einer Fliegerbarke gerettet.

#### Englische Kreuzer im Eismeer.

„Hinckens Amtsschiff“ erfährt, daß eine große Anzahl englischer Kreuzer sich auf der Fahrt nach dem Eismeer befindet. Nicht wenige englische und französische Kriegsschiffe sollen sich schon im Weißen Meer aufhalten. Es war vorausgesetzt, daß die großen Erfolge der deutschen U-Boote, die im Eismeer dem Verkehr mit den russischen Hafen einen Riegel vorgeschoben haben, englische Abwehrmaßregeln auf den Plan rufen würden.

#### Schweres Eisenbahnunglück bei Landsberg a. W.

12 Tote, 15 Verwundete.

Ein schweres Eisenbahnunglück hat sich in der Nacht zum Sonntag ereignet. Bei Kilometerstein 138,7 der Strecke Schneidemühl-Berlin ist gegen 4 Uhr morgens der D-Zug 24 auf den dort haltenden Vorzug aufgefahren. Bei dem Unfall wurden getötet 12 Reisende, verletzt 15, davon vier schwer. Die Verwundeten sind in Landsberg untergebracht. Zertrümmert wurden ein Pack- und mehrere Personenvagen. Die getöteten und verletzten Personen befanden sich sämtlich im Vorzug. Im Hauptzug kam niemand zu Schaden. Der eingleisige Betrieb wurde 11 Uhr 55 Min. vormittags aufgenommen.

**Eisenbahnunglück bei Landsberg a. W.** Die Zahl der Toten der schweren Eisenbahnkatastrophe zwischen Santoch und Seelow beträgt zwölf, die der Verletzen fünfzehn. Die Toten sind hauptsächlich Soldaten, die vom Felde beurlaubt waren. Das Unglück entstand dadurch, daß der D-Zug 24 auf den wegen Maschinendefekt auf freier Strecke haltenden Vorzug D 24 in voller Fahrt auffuhr.

#### Lokale u. Vermischte Nachrichten.

##### Auszeichnungen vor dem Feinde.

• Oestrich, 9. Okt. Wegen tapferen Verhaltens vor dem Feinde in den Kämpfen bei Verdun wurde der Musketier Joseph Salizy von hier mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

• Eltville, 10. Okt. Der Pionier Heinrich Hulbert, Sohn der Hebamme Witwe Hulbert dahier, ist mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

• Oestrich, 10. Okt. Der Opferzug für die deutsche Flotte hatte im Rheingau ein sehr gutes Ergebnis. Allein in Rüdesheim haben die verschiedenen Veranstaltungen nahezu 1400 M. ergeben. Aber auch die anderen Ortsgruppen und Ortschaften brachten willig ihre Opfer. Die Gaben flossen reichlich. Der Flottenbund deutscher Frauen spricht allen denen, die durch Wort und Tat zu diesem günstigen Ergebnis beitrugen, seinen herzlichsten Dank aus.

• Oestrich, 10. Okt. Für die 5. Kriegsanleihe wurden in der hiesigen Volksschule 4381 Mark 50 Pf. gezeichnet, bei der 4. Kriegsanleihe 4362 Mark.

• Eltville, 10. Okt. Den Helden Tod fürs Vaterland ist Offiziers-Aspirant Erwin Hirschmann, Sohn des Prokurranten Herrn Jean Hirschmann hier, gestorben. Ehre seinem Andenken!

• Oestrich-Winkel, 10. Okt. Im „Kauim. Verein Mittel-Rheingau“ (Hotel zur Linde in Geisenheim) findet heute Dienstag abend 8 Uhr eine Besprechung des neuen Warenmarkts statt, worauf wir interessenten nochmals aufmerksam machen.

• Geisenheim, 8. Okt. Der große Nassauische Obst- und Gartenbauverein hielt gestern in der Lehr-Anstalt seine Generalversammlung ab, an welcher zahlreiche Vertreter der Ortsgruppen und der Regierung teilnahmen. Außer den geschäftlichen Verhandlungen standen zwei Vorträge auf der

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegrafenlinie in Winkel (Rheingau) liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Winkel (Rheingau), den 9. Oktober 1916.

Kaiserliches Postamt.

## Holzversteigerung.

Mittwoch, den 11. Oktober, nachmittags 1½ Uhr kommen im Schloßwald in den Dörfern Mühlbach und Sandkopf zur Versteigerung:

223 Rtr. Eichenschälfknüppel  
1000 Stück Eichenschälwellen.

Zusammenfassung in Letztaufen.

Das Domäne-Inspektorat:  
Steeg.

**Regensburg. Marienkalender**  
für das Jahr 1917  
Preis 60 Pf.  
zu haben Verlag des „Rheingauer Bürgerfreund“.

Tagesordnung: Herr Geheimrat Wortmann sprach über die Grundlagen der Ernährung der Menschen und begründete die Vorteile des Obstes und der Gemüse als Vollernährung. Herr Garteninspektor Jüng sprach über den jetzigen Stand der Kleingärten. Er erkannte an, was in dieser Sache geschehen sei und machte weitere Vorschläge zur weiteren Entwicklung derselben. Ein gemeinsamer Rundgang durch die Ausstellung und durch die Anstaltsgärten bot den Besuchern eine Fülle von Lehre und Anregung und alle waren sehr bestreitig über den Verlauf der Generalversammlung in Geisenheim.

• Geisenheim, 8. Okt. Ausstellung der Königl. Lehr-Anstalt. Sonst zeigen die Ausstellungen immer nur was man kann, die Anstalt tritt aber in ihrer Ausstellung als Lehrer auf und zeigt was man soll. Die ausgestellten Obst- und Gemüsearten sind keine wissenschaftliche Sammlung, sondern eine enge Auswahl praktisch bewährter Sorten, welche allenfalls zur Anpflanzung empfohlen werden können. Die in der Anstalt gezüchteten Neuheiten bedeuten einen Fortschritt, sie sind das Ergebnis jahrelanger Arbeit und wenn sich nur eine einzige Sorte bewährt, ist dies ein Vorteil für den Obstbau. Die Obst- und Gemüseverwertung wird in ihrer ganzen Ausdehnung vorgeführt, sie bildet einen sehr interessanten und noch mehr lehrreichen Abteil der Ausstellung. Die Anstalt arbeitet hier vorbildlich. Nichts darf umkommen, alles findet seine Bewertung. Der Besuch war bis jetzt ungemein zahlreich. Federmann erfreut sich an dem freundlichen Bild, welches die Ausstellung nicht minder auch der Anstaltsgarten bietet. Die Ausstellung bleibt bis Mittwoch Abend geöffnet und wird kein Eintrittsgeld erhoben.

• Rüdesheim a. Rh., 6. Okt. Hausschäfertungen von Schweinen werden nach Möglichkeit gefördert werden. Es geschieht dies insbesondere auch neuerdings durch die Lieferung von Kraftfuttermitteln dann, wenn der Schweinhalter wenigstens 1 Schwein an den Kreis abliefer. Umwirtschaftlich würde es aber sein, wenn die Genehmigung der Hausschlachtungen erfolgen würde, ohne Rücksicht darauf, ob die Schweine schlachtreif sind oder nicht. Eine Reihe von Anträgen, die an den Kreisausschuß herangetreten ist, hat diesen zu dem Beschlusse veranlaßt, daß die Genehmigung der Hausschlachtung im allgemeinen erst dann erfolgen soll, wenn das Schwein ein Lebendgewicht von mindestens 180 Pfund erreicht hat. Ausnahmen werden nur zugelassen werden, sobald nachgewiesen wird, daß das Schwein trotz angemessenen Futters nicht gedieht. Im übrigen wird etwaiger Futtermangel keine Veranlassung zur Eteilung der Genehmigung geben. Wer das erforderliche Futter nicht besitzt, muß das Schwein zur Weitermötung verkaufen.

• Rüdesheim a. Rh., 9. Okt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Angehörige verbündeter und neutraler Staaten beim Bechsel ihres Aufenthaltsortes sich sowohl bei ihrer Abreise wie bei ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu melden haben, und daß diese An- und Abmeldung auf den Pässen vermerkt sein muß. In Zukunft werden alle Personen, die hiergegen verstochen oder die ohne Pässe angetroffen werden, sofort in Haft genommen.

• Aus dem Rheingau, 9. Okt. Es wird polizeiliches in Erinnerung gebracht, daß die zur Verhinderung der Verwahrlosung der Jugend getroffenen Bestimmungen, betr. die Beschränkung des Aufenthalts Jugendlicher auf der Straße, für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März die Stunde, bis zu welcher die Jugendlichen zu Hause sein müssen, auf 8 Uhr festgesetzt. Wer, ohne in Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter zu sein, später draußen betroffen wird, wird unachtsichtlich zur Bestrafung angezeigt.

• Ein Lebenszeichen von einem Totgesagten. Im nahen Frauenstein wurde der Musketier Wilhelm Gunkel bei der 11. Kompanie des Infanterie-Regiments 178 am 30. April als gefallen gemeldet, und zwar am 31. Oktober 1914 bei dem Kampf in den Argonnen. Im Standesamt in Frauenstein wurde der Tod des Gunkel an seine Angehörigen eine Feldpostkarte aus Spaßla in Russland, wo er sich in Kriegsgefangenschaft befindet, ein, in der er mitteilt, daß er noch gesund und munter ist und sich wundert, daß er auf 20 Postkarten, die er geschrieben, keinerlei Nachricht erhalten habe.

• Heldentod eines Wiesbadener Zeppelinfahrers. Bei dem letzten Zeppelinangriff auf London hat ein Wiesbadener, Obermaatschiffsmatratz Karl Hört, Sohn des Buchbindermasters Hört, den Heldentod fürs Vaterland erlitten. Der Gefallene diente im fünften Jahre beim Militär; für seine Tapferkeit war ihm das Eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse, sowie das Hanseatische Verdienstkreuz verliehen worden. In der Eröffnungsfeier in London, bei der bekanntlich ein Zeppelin anwesend war, nahm er bereits teil.

• Limburg, 9. Okt. An Stelle des verstorbenen katholischen Stadtpfarrers und Geistlichen Rats Tripp wurde Geistlicher Rat Fendel in Bad Homburg gewählt.

• Gau-Algesheim, 8. Okt. Die Ernte der Potugiesertrauben hat nun auch ihr Ende erreicht. Es gibt Lagen, in denen man mit dem Ergebnis sowohl hinsichtlich der Güte als der Menge sehr zufrieden ist, und wieder andere, in denen man durchaus keine Ursache zur Zufriedenheit hat. Die Mostgewichte stellten sich auf 65—80 Grad. Es wurden Säuremengen von 8—10 promille ermittelt. Für den Zentner Trauben wurden 55—65 M. angelegt.

• Bingen, 7. Okt. Beim Ankeraufbrechen ist gestern die 18 Jahre alte Anna Page aus Heimersheim, die mit ihrem Vater Jakob Page den Dienst auf einem Stinnesdampfer vertrug, verunglückt. Bei Kempten wurde der Ankcer hochgewunden, als die Kurbel des Ankerspills gegen den Kopf des Mädchens schlug und die Hirnschale zerschmetterte. Das schwer verwundete Mädchen wurde in das hiesige Hospital eingeliefert, indem man es auf einer Schiffsliege hierhin beförderte. Es gelang aber trotz aller ärztlichen Bemühungen nicht die Verunglückte zu retten. Sie starb nach einiger Zeit. Der Bruder der Verunglückten kam heute in Urlaub. Er hatte die Schwester damit überraschen wollen.

• Bingen, 7. Okt. Die Leiche des hier gelandeten jungen Mädchens umschwirbt ein besonderes Geheimnis. Es handelt sich um ein junges Mädchen aus guter Familie in Mainz, das verlobt war und dessen Bräutigam sich im Felde befand. Wie nun erzählt wird, haben die Verlobten unter sich verabredet, daß, im Falle der Verlobte im Felde fallen würde, auch die Braut den Tod suchen werde. Nachdem die Nachricht vom Tode des Verlobten eingetroffen war, hat die Braut auch wirklich im Felde den Tod gesucht.

• Obershausen, 8. Okt. Von dem Fürster ist ein Wagner aus Spabrücken beobachtet worden, als er mit einem zweiten Manne im Walde eine Schneise entlang ging. Der Fürster verfolgte beide und stellte den Wagner, der eine zerlegbare Doppelsäge unter dem Mantel trug. Der Wagner erklärte diese Säge gefunden zu haben. Er sei nicht um zu wildern in den Wald gegangen. Der Fürster nahm eine Haussuchung später vor und fand in der Wohnung des Mannes auch die zum Gewebe passenden Patronen. Das Urteil des Stromberger Schöffengerichtes lautete gegen den Wagner auf 2 Monate Gefängnis und Einziehung der Säge. Auf die Verurteilung des Angeklagten hin ermäßigte die Stroßammer Koblenz diese Strafe auf einen Monat, weil der Angeklagte eine große Familie zu ernähren hat. Auch der andere Mann wurde festgestellt. Er war Soldat und hatte sich vor dem betr. militärischen Gericht zu verantworten.

• Hanau, 9. Okt. Von den Landwirten des Landkreises Hanau werden Kartoffeln, die sie nicht für den eigenen Bedarf benötigen, vielfach noch zurückgehalten, so daß die Lieferungen an die Städte Frankfurt und Hanau beeinträchtigt sind. Der Landrat hat deshalb angeordnet, daß in allen Fällen, in denen ein Zurückschalten der Kartoffeln nachgewiesen wird, diese 3 Mark unter dem Höchstpreis abgegeben werden müssen.

• Karlsruhe, 9. Okt. (Zunahme des Viehbestandes in Baden.) Nach der Viehzählung im Großherzogtum Baden betrug die Zahl der Rinder am 15. September 818 000 gegenüber 667 000 im Vorjahr.

• Roterübenblätter als Gemüse. Wie in den „Mitteilungen des Kriegernährungsamts“ bekanntgegeben wird, geben die Blätter der Roterüben, wenn sie wie Spinat zubereitet werden, ein vorzügliches und wohlschmeckendes Gemüse. Sie verlieren beim Kochen die rote Farbe und werden grün wie gekochter Spinat.

• Eine humorvolle Bekanntmachung. Der Leiter der Stadtkartoffelstelle in Hagen hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht: „Alle Einwohner, die an Stelle eines Namens einen Gedankenricht haben oder zu der Firma „Ering für viele“ — „Ering u. Co.“ gehören, überhaupt alle, die vorhanden, unter der Rubrik „Eringland“ in diesem oder dem nächsten Jahr etwas über die Kartoffelversorgung der Stadt Hagen zu schreiben, erscheint ich dringend, damit sie keinen Unfug schreiben, vor Auffertigung des Auftrages zur Stadtkartoffelstelle zu kommen und dort oder im nächsten Hochbauamt den Unterzeichneten über den Sinn oder Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen zu befragen. Der Unterzeichnete ist gern bereit, weitestgehende Auskunft zu erteilen. Liebenswürdigster Empfang wird ausgeschaut. Es wird auch platt geworben. Wer quatscht, ohne daß er sich vorher unterrichtet hat, erhält keine Antwort. (Fzg.) Fzg. Stadtbauro.“ — Ohne die Kartoffelversorgungs-Verhältnisse Hagens genauer zu kennen, behaupten wir: der Mann hat recht!

Berantwortlich: Adam Etienne, Oestrich.

Hochseines  
Haselnuß-Oel  
hat abzugeben  
Heinrich Müller, Hattenheim.

Eine Kelterschraube  
wie neu (Stahl), für 500 bis  
700 Liter füllend, billig zu  
verkaufen bei

Chr. D. Fischer,  
Winkel, Hauptstraße 128.

Prachtware

von

Johannisbeerbüschchen: Rote

Holländer, Bienenpyramiden:

1 u. 2 Etg. Williams Christ,

Clapps Viebling, Gute Luisje,

Herzogin. Sauerkirschen-

büsch: Lyubka u. a.

Gutsverwaltung

C. A. & H. Kohlhaas,

Erbach, Rheing., Viehweg.

Größere Fabrik im Rheingau sucht tüchtigen militärfreien jungen

Kaufmann,

der möglichst flott stenogra-

phieren und maschinenschriften

können. Angebote unter Nr. 1200

an die Geschäftsstelle d. Btg.

W. Müller, Mainz

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik.

Segr. 1843. Münsterstraße 2.

Adam Etienne, Oestrich.

Sämtliche

Formulare

für

Bürgermeistereien \*

Kirchen \* Schulen \*

Kaufleute \* Private

nach Vorschrift

lose und eingebunden.

Schöne  
Ferkel  
zu verkaufen.

Auton Horn 6.,

Niedergladdbach.

Joseph Gutfreund 3.

Frei-Weinheim a. Rh.

Schöne Wohnung

an kleine Familie zu vermieten

Oestrich, Landstraße 12.

Amtlicher

Taschenfahrplan

der Königlichen Eisenbahn-

Direktion Frankfurt a. M.

gültig vom 1. Oktober 1916

Preis 20 Pf.

zu haben

Verlag des „Bürgerfreund“.